



# Baselbieter Steuerinfo N°1

Februar 2010

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Es freut mich, Sie zu den ersten Abonnenten der Baselbieter Steuerinfo zählen zu dürfen. Mit diesem neuen Angebot sind wir gerne einem häufig geäusserten Wunsch aus Berater- und Treuhandkreisen nachgekommen. Ziel der Baselbieter Steuerinfo ist es, die interessierte Leserschaft rasch und in zusammengefasster Weise über die wichtigsten Neuerungen in der Baselbieter Steuerlandschaft zu informieren. Weitergehende Informationen können dann einfach und bequem über die im Anschluss an die jeweilige Kurzinformation eingefügten Links abgerufen werden.

Die Baselbieter Steuerinfo wird dreimal im Jahr erscheinen. Im Februar, im Juni und im Oktober werden Sie jeweils eine Ausgabe erhalten. Der Versand erfolgt ausschliesslich elektronisch an die angemeldeten Abonnenten. Unter <http://www.baselland.ch/Steuerinfo.311973.0.html> werden alle bereits erschienenen Baselbieter Steuerinfo zu finden sein, so dass Ihnen auch die älteren Ausgaben leicht zugänglich sein werden.



Die erste Ausgabe befasst sich nebst den Neuerungen zum Steuerjahr 2009 mit den verschiedenen Änderungen in der Steuergesetzgebung, die per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind. Zudem finden Sie Informationen über die elektronischen Hilfsmittel, die wir unserer Kundschaft neu zur Verfügung stellen können. Hierzu gehören die elektronische Steuererklärung JP|Tax für juristische Personen und das elektronische Quellensteuer-Abrechnungsformular für Arbeitgebende. Als fester Bestandteil jeder Baselbieter Steuerinfo ist auch je ein Kapitel über die neuesten Kurzmitteilungen der kantonalen Steuerverwaltung und über aktuelle Gerichtsentscheide enthalten.

Haben Sie Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik? Teilen Sie uns diese unter [baselbietersteuerinfo@bl.ch](mailto:baselbietersteuerinfo@bl.ch) mit. Das Redaktionsteam freut sich auf Ihre Rückmeldung.

Nun wünsche ich Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre der Baselbieter Steuerinfo N°1.

Peter B. Nefzger  
Vorsteher

## Neuerungen zum Steuerjahr 2009

Wie jedes Jahr sind im Internet «Neuerungen zum Steuerjahr» bereitgestellt, welche in Kurzform aufzeigen, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist.



[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2009/2009\\_neuerungen.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2009/2009_neuerungen.pdf)



## Unternehmenssteuerreform II

Per 1. Januar 2010 wurde im Baselbiet der erste Teil der Unternehmenssteuerreform II in Kraft gesetzt. Diese Reform, die einerseits die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes umsetzt, andererseits aber auch die steuerliche Attraktivität des Baselbiets weiter erhöht, bringt insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) steuerliche Erleichterungen. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um die folgenden Anpassungen bzw. Änderungen:

- Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips wird die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilshabern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios aus einer Kapitalgesellschaft erreicht (Inkraftsetzung per 1. Januar 2011).
- Die neu eingeführten Steueraufschubtatbestände bei Personengesellschaften stellen sicher, dass die Steuern erst dann anfallen, wenn die stillen Reserven auch tatsächlich realisiert werden (Inkraftsetzung per 1. Januar 2011).
- Mit der Anpassung der privilegierten Besteuerung bei der Liquidation von Personengesellschaften (inkl. Grundstückgewinnsteuer) werden Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit entlastet (Inkraftsetzung per 1. Januar 2011). In Abweichung zur Vorlage des Regierungsrats hat der Landrat beschlossen, dass sowohl beim übrigen Liquidationsgewinn als auch beim übrigen Grundstücksgewinn der Satz von einem Fünftel Anwendung findet; der Minimalsatz beträgt 5 %.
- Durch die vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen reduzieren sich bei Selbständigerwerbenden die Vermögenssteuer und der administrative Aufwand bei der Erstellung der Steuererklärung (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010).
- Die Ausweitung der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung eines Betriebs (Inkraftsetzung per 1. Januar 2011). Zudem wurde die Ersatzbeschaffung auch bei der Handänderungssteuer eingeführt (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010).
- Mit der Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug erfolgt eine weitere Milderung der wirtschaftlichen Dreifachbelastung auf Stufe Unternehmen (Inkraftsetzung per 1. Januar 2011).
- Durch die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer reduziert sich die Steuerlast bei juristischen Personen (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010). Die Anrechnung der Ertragssteuer gilt jedenfalls für die Staatssteuer; für die Gemeindesteuer liegt deren Einführung hingegen in der Kompetenz der Gemeinden.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2009/2009-033.pdf>

## Verzicht auf Tarifverschärfung wegen negativer Teuerung

§ 2 des Dekrets zum Steuergesetz wurde per 1. Januar 2010 so angepasst, dass bei einer rückläufigen Teuerung keine Anpassung des Steuertarifs bei der Einkommenssteuer zu erfolgen hat. Ohne diese Änderung hätte die in § 20 des Steuergesetzes vorgesehene automatische Indexanpassung aufgrund der negativen Teuerung per 30. Juni 2009 eine Verschärfung des Steuertarifs für das Jahr 2010 zur Folge gehabt. Somit bleibt der Einkommenssteuertarif 2010 bei der Staatssteuer unverändert und entspricht demjenigen für das Steuerjahr 2009.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2009/2009-257.pdf>



---

## Straflose Selbstanzeige und Erbenachbesteuerung

Das geänderte Steuergesetz, welches die Einführung der straflosen Selbstanzeige, die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sowie eine Anpassung der Regeln bei Nach- und Strafsteuerverfahren regelt, ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. So kann sich jede steuerpflichtige Person einmal im Leben wegen Steuerhinterziehung ohne Bussenfolgen selbst anzeigen. Weiter haben Erben Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Vermögens- und Einkommensbestandteile; anstelle einer Nachbesteuerung für die letzten zehn Jahre werden neu nur noch die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden im Nachsteuerverfahren berücksichtigt.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2008/2008-299.pdf>

---

## Bezug der Spezialsteuern durch die kantonale Steuerverwaltung

Seit dem 1. Januar 2010 werden die Spezialsteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer) nicht mehr durch die Bezirksschreibereien, sondern durch den Bereich Steuerbezug der kantonalen Steuerverwaltung bezogen. Die bisherige Regelung führte insbesondere dann zu Friktionen und Doppelspurigkeiten, wenn der Inkasso-Vorgang beispielsweise wegen einer Einsprache unterbrochen wurde. Mit der neuen Organisation werden die Bezirksschreibereien von der Aufgabe des Steuerbezugs entlastet. Auch für die Steuerkunden ist der neue Ablauf transparenter und einfacher.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2009/2009-293.pdf>

---

## Vergütungs- und Verzugszinsen 2010

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat für das Kalenderjahr 2010 folgende Zinssätze für die Staatssteuer festgesetzt:

- Vergütungszins: 0.6 %
- Verzugszins: 5.0 %

Für die direkte Bundessteuer gelten folgende Zinssätze:

- Vorauszahlungszins: 1.0 %
- Rückerstattungszins: 3.5 %
- Verzugszins: 3.5 %



<http://www.baselland.ch/verzugs-zinsen-htm.288345.0.html>

---

## JP|Tax 2009 – Die elektronische Steuererklärung für juristische Personen

Ab sofort kann die Steuererklärung 2009 für juristische Personen mit dem Programm JP|Tax am Computer ausgefüllt werden. Die Software ist für die Betriebssysteme Windows, Mac OS und Linux verwendbar und steht als Download im Internet zur Verfügung. Das Programm überträgt sämtliche Zahlen von den Zusatzformularen in das Hauptformular und führt die Berechnungen aus. Sämtliche Daten können gespeichert und später wieder verwendet werden. Die ausgedruckten und unterzeichneten Formulare sind zusammen mit der Original-Steuererklärung und den notwendigen Beilagen an die Steuerverwaltung zu senden.



<http://www.baselland.ch/jp-tax-htm.312269.0.html>



---

## Einreichung des Quellensteuer- abrechnungsformulars über das Internet

Während grössere Firmen die Quellensteuerabrechnung in der Regel in ihren Lohnprogrammen integriert haben, mussten bisher kleinere Firmen die Abrechnung über ihre quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden vierteljährlich mit einem Formular deklarieren. Dieser administrative Aufwand wird durch die Benützung des neuen elektronischen Formulars wesentlich erleichtert: das Formular kann am PC ausgefüllt werden und Additionen sowie Überträge werden automatisch ausgeführt. Weil das Formular lokal auf dem PC abgespeichert werden kann, müssen bei der nachfolgenden Deklaration nur noch die Änderungen gegenüber dem letzten Quartal eingesetzt werden. Die elektronische Übermittlung an die kantonale Steuerverwaltung erfolgt mit einer verschlüsselten Verbindung und der Arbeitgebende erhält online eine Empfangsbestätigung.



<http://www.bl.ch/quellensteuer>

---

## Kurzmitteilungen 2010

Die Kurzmitteilung Nr. 446 vom 8. Januar 2010 enthält das auf den neuesten Stand (Januar 2010) gebrachte Verzeichnis aus dem ersichtlich ist, an welche Institutionen freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen oder nicht abgezogen werden können.



<http://www.baselland.ch/446-htm.312182.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 447 vom 27. Januar 2010 verweist auf das Rundschreiben der EStV vom 22. Januar 2010, welches die für die Belange der direkten Bundessteuer erstellte Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) mit Stand per 1. Januar 2010 enthält.



<http://www.baselland.ch/447-htm.312222.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 448 vom 28. Januar 2010 verweist auf das Rundschreiben der EStV vom 28. Januar 2010, in dem die ab dem 1. Januar 2010 gültigen Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen festgehalten sind.



<http://www.baselland.ch/448-htm.312221.0.html>

---

## Gerichtsentscheide

Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009:

Bei der Bemessung von Parteientschädigungen darf der in der kantonalen Tarifierordnung für Anwältinnen und Anwälte festgesetzte allgemeine Stundenansatz von CHF 250.- nicht für die berufsmässige Vertretung durch Treuhandfirmen übernommen werden. Die Verschiedenartigkeit des Ausbildungsweges und der Kostenstruktur sowie die häufige forensische Tätigkeit durch Pflichtmandate rechtfertigen eine unterschiedliche Handhabung. Nichtanwaltlichen Vertretungen vor Gericht wird deshalb nur ein Stundenansatz von CHF 150.- zugestanden (BStPra 4/2009, S. 559 bis 565).



[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2009/4\\_2009\\_559-565.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2009/4_2009_559-565.pdf)



---

Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009:

Damit Steuern fällig werden und mittels Verfügung geltend gemacht werden können, muss die Bemessungsperiode abgeschlossen sein. Die Fälligkeit allein lässt noch keine Steuerforderung entstehen, auch nicht eine Konkursöffnung. Das geltende, vom Grundsatz der Einheit von Bemessungs- und Steuerperiode ausgehende System verbietet es, eine Art Zwischenveranlagung vorzunehmen und die Steuerperiode ausserhalb einer gesetzlichen Grundlage aufzuteilen in einen Zeitraum vor und nach der Konkursöffnung (BStPra 4/2009, S. 566 bis 572).



[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2009/4\\_2009\\_566-572.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2009/4_2009_566-572.pdf)

---

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft**